

Senat 2

SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND EINER MITTEILUNG EINES LESERS

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall führte der Senat 2 des Presserats aufgrund einer Mitteilung eines Lesers ein Verfahren durch (selbständiges Verfahren aufgrund einer Mitteilung). In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob eine Veröffentlichung den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Die Medieninhaberin von „heute.at“ hat von der Möglichkeit, am Verfahren teilzunehmen, keinen Gebrauch gemacht.

Die Medieninhaberin der Tageszeitung „Heute“ hat die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats anerkannt.

ENTSCHEIDUNG

Der Senat 2 hat durch seine Vorsitzende Mag.^a Andrea Komar und seine Mitglieder Dkfm. Milan Frühbauer, Anita Kattinger und Arno Miller in seiner Sitzung am 06.07.2021 im selbständigen Verfahren gegen die „**DJ Digitale Medien GmbH**“, Heiligenstädter Lände 29/6, 1190 Wien, als Medieninhaberin von „heute.at“, wie folgt entschieden:

Der Beitrag „**Wien-Killer musste mit Schicksalsschlag fertig werden**“, erschienen am 12.05.2021 auf „heute.at“, **verstößt gegen Punkt 5 des Ehrenkodex für die österreichische Presse (Persönlichkeitsschutz).**

BEGRÜNDUNG

Im oben genannten Beitrag wird über den Fund einer Frauenleiche berichtet. Weil nach den ersten Erkenntnissen auch Fremdverschulden nicht ausgeschlossen werden konnte, habe die Polizei den Ehemann der Toten (44) als dringend Tatverdächtigen festgenommen. Dabei sei zur Stunde völlig unklar, was sich in der Wohnung im Wiener Gemeindebezirk Simmering zugetragen habe, ein Obduktionsergebnis liege noch nicht vor.

Ein Nachbar kommt im Beitrag damit zu Wort, dass der Mann der Toten aus Serbien stamme und bislang nicht wegen Gewaltdelikten aufgefallen sei; außerdem habe das Ehepaar einen jungen Sohn im Vorschulalter gehabt. Jener Nachbar glaube gefühlstechnisch nicht an eine Straftat, zu nett und freundlich sei die Familie gewesen.

Schließlich wird der Nachbar damit zitiert, dass der mutmaßliche Killer erst vor kurzer Zeit einen schweren Schicksalsschlag zu bewältigen hatte: Nach dem durch Covid bedingten Tod der Eltern in seiner Heimat sei es ihm für längere Zeit nicht gut gegangen.

Ein Leser wandte sich an den Presserat und sah in der Berichterstattung eine Vorverurteilung des Ehemanns der Toten. Der Leser merkte an, dass der Betroffene nach seiner polizeilichen Einvernahme wieder freigelassen wurde, worüber auch „heute.at“ berichtet habe.

Die Medieninhaberin nahm nicht am Verfahren teil.

Der Senat hält zunächst fest, dass den Beschwerdesenaten der Schutz der Unschuldsvermutung und der Persönlichkeitsschutz von Verdächtigen ein wichtiges Anliegen sind (siehe zuletzt den Fall 2020/263).

Der Senat vertritt die Auffassung, dass der Artikel selbst aus medienethischer Sicht nicht zu beanstanden ist. Die Bezeichnung des Tatverdächtigen in der Überschrift des Artikels als „Killer“ hält der Senat jedoch nicht für gerechtfertigt: Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Artikels ermittelten die zuständigen Behörden zwar gegen den Ehemann der Toten, die Verdachtslage war jedoch noch nicht eindeutig geklärt. Der Betroffene wurde sogar kurz nach seiner Einvernahme wieder freigelassen. Nach Ansicht des Senats suggeriert die Überschrift, dass die Schuld des Ehemanns bereits erwiesen sei (zur Bezeichnung als „Killer“ in einer Schlagzeile siehe bereits die Fälle 2015/048 und 2019/036).

Der Senat ist daher der Ansicht, dass die Überschrift einer Vorverurteilung gleichkommt und daher die Unschuldsvermutung des tatverdächtigen Ehemanns verletzt wurde. Der Beitrag verstößt somit gegen Punkt 5.1 des Ehrenkodex für die österreichische Presse, wonach jeder Mensch Anspruch auf Persönlichkeitsschutz hat.

Der Senat stellt den Verstoß gegen den Ehrenkodex gemäß § 20 Abs. 2 lit. a der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate des Presserates fest und fordert die „**DJ Digitale Medien GmbH**“ gemäß § 20 Abs. 4 der VerFO auf, die Entscheidung freiwillig zu veröffentlichen oder bekanntzugeben.

Österreichischer Presserat
Beschwerdesenat 2
Vorsitzende Mag.^a Andrea Komar
06.07.2021